

# ANSPRUCH AUF LEBEN ?

ZURZEIT SIND VIELE MENSCHEN AUF DER FLUCHT VOR GEWALT UND VERFOLGUNG. SIE SUCHEN ZUFLUCHT UND SCHUTZ IN ANDEREN STAATEN UND HOFFEN DORT AUF EIN BESSERES UND SICHERES LEBEN. VIELE VON IHNEN BEANTRAGEN IN DEN ENTSPRECHENDEN LÄNDERN ASYL, UM DEN GEWÜNSCHTEN SCHUTZ ZU ERHALTEN. DOCH GANZ SO EINFACH IST DAS ALLES LEIDER NICHT. DAS BEANTRAGEN VON ASYL BEDEUTET NICHT AUTOMATISCH DIE SICHERHEIT, ES AUCH ZU ERHALTEN. ES GIBT VIELE AUSNAHMEN UND REGELUNGEN, DIE EINGEHALTEN WERDEN MÜSSEN, DAMIT NICHTS AUS DEM RUDER LÄUFT UND DENEN GEHOLFEN WERDEN KANN, DIE WIRKLICH HILFE BRAUCHEN. DIESE AUSNAHMEN UND REGELUNGEN WERDEN IN DIESER INFOGRAFIK ERLÄUTERT UND VERDEUTLICHT.

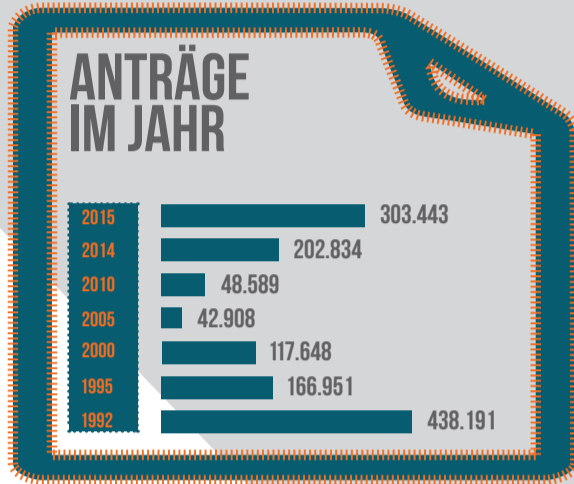


## ABSCHIEBUNGS- VERBOT

Ein Abschiebungsverbot tritt dann ein, wenn bei der Rückkehr in den Zielstaat für die betroffene Person eine erhebliche, individuelle Gefahr droht.

Dieses Abschiebungsverbot wird insbesondere geltend gemacht, wenn die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Krankheit (infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung im Zielstaat) besteht.

www.bamf.de



## SUBSIDIÄRER SCHUTZ



Anspruch auf den sogenannten subsidiären Schutz können Drittstaatsangehörige oder Staatslose haben, denen kein Schutz durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder durch das Asylrecht gewährt werden kann. Sie werden als Schutzberechtigte anerkannt und ihnen wird der Schutz gewährleistet, wenn Gründe für eine ernsthafte Bedrohung im Heimatland vorliegen. Die subsidiär Schutzberechtigten erhalten so schnell wie möglich, nach der Zuerkennung des Schutzes, einen Aufenthaltstitel. Dieser muss mindestens ein Jahr dauern und verlängerbar sein.

### ERNSTHAFT BEGRIFFEN:

Verhängung der Todesstrafe  
Folter  
Individuelle Bedrohung des Lebens  
Unversehrtheit einer Zivilperson (infolge willkürlicher Gewalt)

www.bamf.de

## 4,3 MIO ANTRÄGE SEIT 1953



## POLITISCHE VERFOLGUNG

Als politische Verfolgung zählt, wenn jemand aufgrund seiner politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder generell wegen seines Andersseins verfolgt wird und es sich dabei um eine gezielte Rechtsgutverletzung handelt. Hierbei wird allerdings grundsätzlich nur die staatliche Verfolgung berücksichtigt (Ausnahme: nichtstaatliche Verfolgung, die dem Staat zuzurechnen ist). Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen etc., sind bei der Asylgewährung als Gründe ausgeschlossen. Unter bestimmten Umständen gilt eine Gewährung von subsidiärem Schutz. Bei einer Einreise über sichere Drittstaaten ist auch hier die Asylberechtigung ausgeschlossen.

www.bamf.de

## KOSTEN

Statistisch zahlte Deutschland im Jahr 2010 insgesamt 908 Millionen Euro für Asylbewerber. Im gleichen Jahr gab der Bund 62,2 Milliarden Euro für die Finanzverwaltung aus. Die Kosten für einen Asylbewerber wurden von "etwa 800 - 1000 Euro" auf "etwas mehr als 500 Euro" korrigiert.

### HINTERGRUND:

2011 gab es nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes 165.244 Leistungsempfänger und Ausgaben von 1,1 Milliarden, d.h. durchschnittliche Jahresausgaben pro Asylbewerber von 6.656 Euro, monatlich also 554 Euro. Für 2010 ergibt sich ein nur geringfügig kleinerer Betrag.



www.m.focus.de.de

## SICHERE HERKUNFTS STAATEN

### NEUES GESETZ AB 4. NOV. 2014:

Bei Personen, die aus diesen Staaten einwandern und Asyl beantragen, wird der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Sie können innerhalb von vier Wochen, ab Antragstellung, in ihr Herkunftsland rückgeführt werden. Diese neue Regelung liegt vor, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Regelfall davon ausgeht, dass in diesen Staaten keine Gefahr der asylrelevanten Verfolgung für Antragsteller droht. Es handelt sich dabei um diese drei Staaten, weil zurzeit besonders viele Asylbewerber aus diesen Staaten kommen, bei denen allerdings keine, für eine Schutzgewährung, entscheidenden Gründe vorliegen.



www.bamf.de



## ABSCHIEBUNG UND ASYL

Anerkennung als Asylberechtigte nach Artikel 16 a Grundgesetz oder Anerkennung nach § 60 (1) AufenthG-GFK.

Abschiebungsschutz nach § 60 (2-7) AufenthG oder so genannter ergänzender Schutz: Diesen Status erhalten Menschen, die die GFK-Kriterien nicht erfüllen, aber dennoch als schutzbedürftig eingestuft werden.

**Ablehnung:** Die Betroffenen müssen die Bundesrepublik verlassen. Wenn aber kein Pass für eine Rückkehr vorliegt oder die Situation im Herkunftsland eine Rückreise nicht zulässt, erhalten sie eine Duldung. Wenige erhalten nach einiger Zeit ein humanitäres Aufenthaltsrecht.

**Ablehnung als „Dublin“-Fall:** In sogenannten „Dublin“-Fällen werden die Asylgründe nicht geprüft, weil ein anderer europäischer Staat zuständig ist. Die Betroffenen werden dann in den jeweiligen Staat abgeschoben und sollen dort ihr Asylverfahren erhalten.

www.proasyl.de

In den ersten drei Monaten ist das Arbeiten verboten!

Lebensmittel- oder Hygienemittel werden zur Verfügung gestellt.

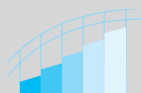
Normale Sozialleistungen erhalten nur anerkannte Flüchtlinge!

Nach 15 Monaten können anerkannte Asylanten vollständig arbeiten.

Ohne Arbeitslaubnis dürfen Flüchtlinge nicht arbeiten!

Asylbewerberleistungsgesetz regelt die medizinische Versorgung.

www.proasyl.de



Staatliches Berufskolleg Rheinbach  
Glas - Keramik - Gestaltung  
des Landes NRW Rheinbach

Nevin Schön, Angelika Abt, Svetlana Butenko